

Ausgangslage

Bei einem bereits bestehenden und vollzogenem Obhutsentzug soll es zu einer Umplatzierung kommen.

Frage

Ist es notwendig, eine erneute Anhörung der Betroffenen, z. Bsp. Eltern, seitens der Kinderschutzbehörde vorzunehmen?

Antwort

1. Ja, im Fall einer Umplatzierung eines Kindes im Rahmen eines bereits bestehenden Obhutsentzugs, müssen das urteilsfähige Kind und die Eltern im Voraus über den geplanten Platzierungswechsel informiert und dazu angehört werden. Bei dieser Anhörung steht nicht mehr der Obhutsentzug als solches, sondern ausschliesslich der Wechsel des Unterbringungsortes zur Diskussion. Kind und Eltern können damit nur zum neuen Unterbringungsort Stellung nehmen und allfällige Alternativvorschläge machen. Die Kinderschutzbehörde ist an die Meinungsäusserungen bzw. die Anträge von Kind und Eltern nicht gebunden, sondern entscheidet in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 ZGB nach ihrem Ermessen über den Platzierungswechsel sowie den neuen Unterbringungsort. Ist Gefahr im Verzug, kann die Kinderschutzbehörde auch vor der Anhörung von Kind und Eltern eine vorsorgliche Umplatzierung verfügen und nach durchgeführter Anhörung von Kind und Eltern definitiv darüber entscheiden. Wenn sich das Kind und die Eltern bereits im Verfahren und vor der Umplatzierung zum Platzierungswechsel befürwortend geäussert oder ihr bezügliches Einverständnis dazu schriftlich erteilt haben, dann ist eine Anhörung von Kind und Eltern nicht mehr nötig. Eine solche kann diesfalls unterbleiben. Es geht also diesbezüglich einzig darum, dass Kind und Eltern nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt, sondern in den entsprechenden Meinungsbildungsprozess sowie die entsprechende Entscheidung der Kinderschutzbehörde grundsätzlich im Voraus einbezogen werden. Der Entscheid über die Umplatzierung kann im übrigen nicht an den Beistand bzw. die Beiständin delegiert werden, sondern muss in jedem Fall (evtl. auf Antrag von Beistand bzw. Beiständin) von der Kinderschutzbehörde selbst gefällt und den am Verfahren beteiligten Personen und Stellen (Eltern, Kind, Beistand/Beiständin, bisheriger und neuer Platzierungsort) mit beschwerdefähiger Verfügung schriftlich eröffnet werden. Einer allfälligen Beschwerde kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden, wenn die Umplatzierung keinen Aufschub gestattet.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG / Edwin Bigger